

Bestätigung zum Beginn der Bauarbeiten

Klimafreundlicher Neubau (297/298, 299, 498/499)

Hinweis! Diese Erklärung dient den Antragstellenden gegenüber der finanzierenden Bank als Nachweis über den Beginn der Bauarbeiten vor Ort (= Beginn der gebäudebezogenen Maßnahmen) für eine Antragstellung im Produkt „Klimafreundlicher Neubau“ (297/298, 299, 498/499).

Als Beginn der Bauarbeiten vor Ort im Sinne der Förderung („erster Spatenstich“) gilt die erstmalige Durchführung von gebäudebezogenen Maßnahmen. Zu den gebäudebezogenen Maßnahmen zählen Gründungsmaßnahmen wie z. B. Tiefen- gründung/ Pfahlgründung. Auch die technische Erschließung auf den Grundstücken (Anschluss an die Versorgungsnetze: Strom, Wasser, Abwasser, gegebenenfalls Gas) und der Erdaushub für den Neubau gelten als gebäudebezogene Maßnahmen und damit als Beginn der Bauarbeiten vor Ort.

Nicht als Beginn der Bauarbeiten vor Ort im Sinne der Förderung gelten grundstücksbezogene Maßnahmen:

- Abriss bestehender Gebäude bzw. Flächenbereinigungen wie Einebnung und Planierung, Felsabbau, Sprengungen.
- Bodenuntersuchungen, Altlastenbereinigung und Austausch kontaminierter Böden, Kampfmittelräumung.
- Maßnahmen zur Vorbereitung der Baustelle wie Sicherung des Grundstücks, Zufahrtswege und Untergründe für Maschinen/Fahrzeuge anlegen, Entwässerung.
- Verkehrsmäßige Erschließung wie Anlage von Straßen und Fußwegen, Beleuchtung, Kanalisation, öffentlichen Plätzen.

Antragstellende

Name, ggf. Firma/Kommune*

Vorname*:

Investitionsobjekt

Straße/Hausnummer*:

Postleitzahl*:

Ort*:

- Hiermit bestätige ich/bestätigen wir, dass für das zu fördernde Investitionsobjekt
noch keine gebäudebezogenen Maßnahmen durchgeführt wurden.*
keine gebäudebezogenen Maßnahmen vor dem (Datum*) durchgeführt wurden.*
(Zutreffendes bitte ankreuzen)
- Mir/uns ist bekannt, dass alle mit „*“ gekennzeichneten Angaben subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes darstellen. Mir/uns ist auch bekannt, dass die vorsätzliche oder leichtfertige falsche Angabe oder unterlassene Mitteilung von subventionserheblichen Tatsachen nach den vorgenannten Vorschriften strafbar ist. Eine vorsätzliche falsche Angabe von subventionserheblichen Tatsachen kann weiterhin als Betrug (§ 263 des Strafgesetzbuches) strafbar sein, soweit es sich nicht um strafrechtliche Subventionen im Sinne von § 264 Absatz 8 des Strafgesetzbuches handelt.

Ort/Datum

Unterschrift Antragstellende


Dienstsiegel
(nur für Produkt 498/499)

Vollständiger Name und Dienststellung (nur für Produkt 498/499)